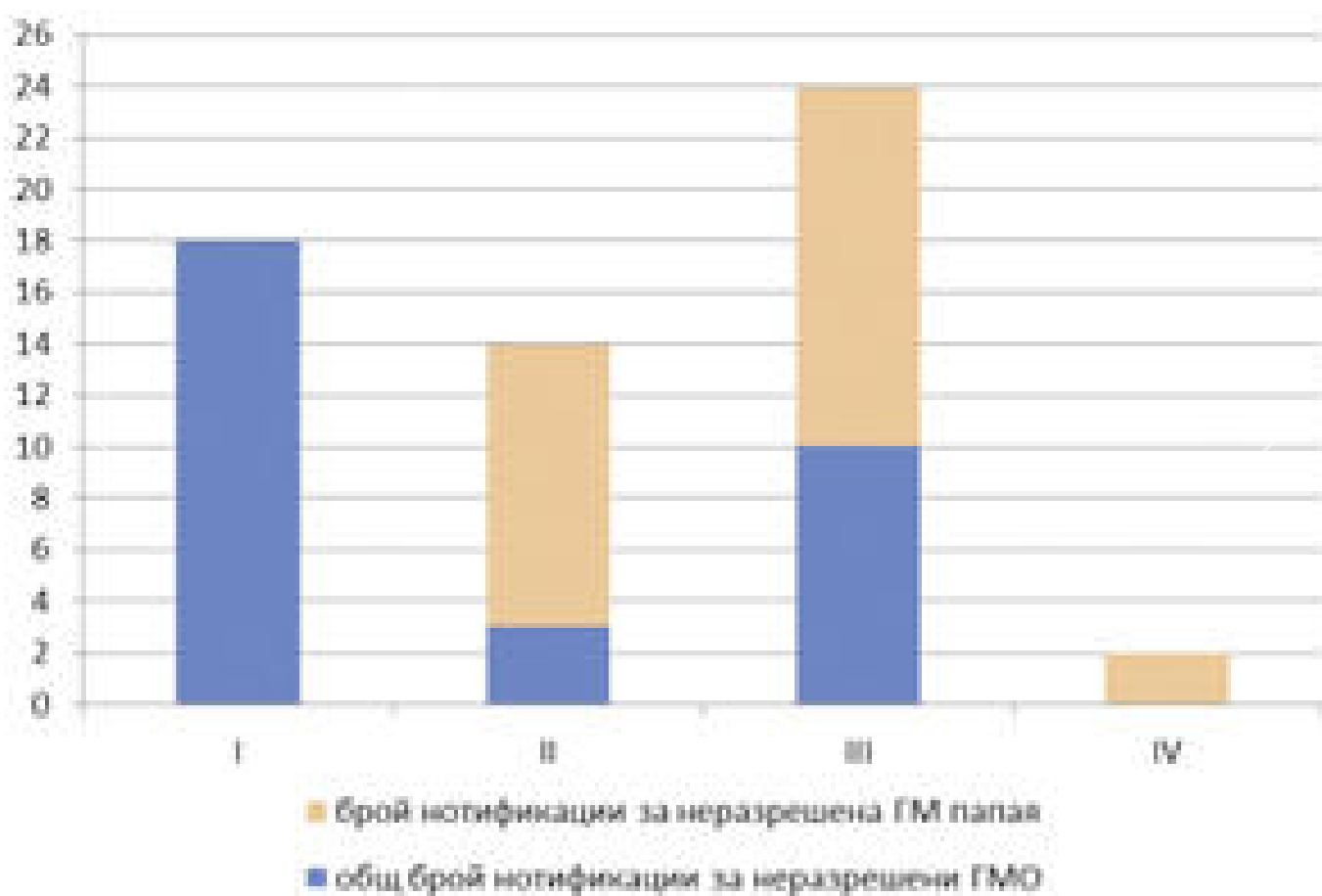


Analyse von Daten aus dem Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) zu nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) für das vierte Quartal 2013.

Автор(и): Антония Димитрова, гл. Експерт, БАБХ

Дата: 03.05.2014 Брой: 5/2014



Im letzten Quartal 2013 verzeichnete das RASFF-System 2 Meldungen über nicht zugelassene GVO, was diesen Zeitraum zum Zeitraum mit der geringsten Anzahl von GVO-Meldungen im vergangenen Jahr macht. Beide Meldungen betreffen gentechnisch veränderte Papaya aus Thailand und sind als Informationsmeldungen zur Aufmerksamkeitslenkung eingestuft. Wie aus der Grafik ersichtlich ist, machen Meldungen über GV-Papaya einen erheblichen Teil der Meldungen über nicht zugelassene GVO vom zweiten Quartal bis zum Ende des Jahres 2013 aus. **Es ist festzuhalten, dass es bis heute keine zugelassene GV-Papaya auf dem europäischen Markt gibt, noch andere GV-Früchte oder GV-Gemüse.** Es wurden auch keine Anträge

auf Zulassung solcher Produkte eingereicht. Die gentechnischen Veränderungen in der Papaya zielen darauf ab, Resistenz gegen das **Papaya-Ringspot-Virus (PRSV)** zu verleihen. Weltweit ist sie für den Verzehr in den USA, Kanada und China zugelassen.

Anhang

1. Das Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF): Für direkte oder indirekte Risiken für die menschliche Gesundheit, die von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgehen, wurde ein Schnellwarnsystem in Form eines Netzwerks eingerichtet. Es umfasst die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit. Wenn ein Mitglied des Netzwerks Informationen im Zusammenhang mit dem Vorliegen eines ernststen direkten oder indirekten Risikos für die menschliche Gesundheit hat, werden diese Informationen unverzüglich über das System mitgeteilt und an die Netzwerkmitglieder übermittelt.
2. Rechtsgrundlage: Das Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, Artikel 50. Die Bedingungen und Durchführungsmaßnahmen sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 16/2011 der Kommission vom 10. Januar 2011 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel beschrieben.
3. Arten von Meldungen:
 - a. Warnmeldung – eine Mitteilung über ein ernstes Risiko, das sofortiges Handeln erfordert oder bei dem das riskante Produkt bereits auf dem Markt ist;
 - b. Grenzurückweisungsmeldung – betrifft eine Sendung von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Rohstoffen, der aufgrund eines Risikos für die menschliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder die Umwelt die Einfuhr in die EU verweigert wurde;
 - c. Informationsmeldung – diese kann erfolgen für:
 - Nachverfolgung;
 - Aufmerksamkeit.

Meldungen zur Nachverfolgung erfordern keine schnelle Reaktion. Meldungen zur Aufmerksamkeit liefern für die Kontrollbehörden interessante Informationen.

Nach Angaben von:

<https://webgate.ec.europa.eu/rasff-window/portal> und

<http://en.biosafetyscanner.org/index.php>

Foto: GV-Papaya-Meldung im Jahr 2013.